

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

<b>Nummer:</b>	45
<b>vom:</b>	2018-04-23
<b>Autor:</b>	Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle Wasserver- und Entsorger

### Mehrwertsteuer-Satz für Wasserzähler

Aufgrund verschiedener Anfragen fassen wir im Folgenden die korrekte steuerliche Behandlung aus mehrwertsteuerlicher Sicht betreffend die Vermietung und den Verkauf von Wasserzählern an die Abnehmer zusammen.

Eine korrekte Abrechnung des Wasserverbrauches kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Abnehmer einen entsprechenden Wasserzähler installiert hat. Dies ist in der Regel in den Wasserlieferverträgen als Voraussetzung für die Wasserversorgung vorgesehen.

Unter diesen Voraussetzungen (Abrechnung aufgrund der verbrauchten Menge) stellt die Installation<sup>1</sup>, die Miete<sup>2</sup> und der Verkauf<sup>3</sup> des Wasserzählers eine Zusatzleistung zur Hauptleistung der Wasserversorgung dar und unterliegt somit dem selben Mehrwertsteuersatz wie die Wasserversorgung selbst und zwar von derzeit 10%.<sup>4</sup>

Der selbe Mehrwertsteuersatz ist nur dann anwendbar, wenn alle der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:<sup>5</sup>

- Ziel des Einbaues des Wasserzählers ist es, die Wasserversorgung an den Abnehmer zu ermöglichen;
- der Einbau des Wasserzählers erfolgt nur zum Zweck der Wasserversorgung;
- der Betrag für den Zähler wird an den selben Kunden fakturiert, der auch Wasserabnehmer ist.<sup>6</sup>

Wird ein Wasserzähler getrennt von einem bestehenden Wasserversorgungsvertrag verkauft, gilt er als Fertigteil für ein Gebäude.<sup>7</sup> In diesem Fall hängt der anzuwendende Mehrwertsteuersatz von der Zweckbestimmung ab:

- zum Bau von Wohngebäuden 4%<sup>8</sup>
- zum Bau von landwirtschaftlichen Wohngebäuden 4%<sup>9</sup>
- zur Durchführung von bestimmten Wiedergewinnungsarbeiten 10%<sup>10</sup>

1 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 31/526573 vom 27.4.1973 Punkt C

2 Erlass des Finanzministeriums Nr. 363362 vom 20.12.1978 Punkt 12

3 Erlass des Finanzministeriums Nr. 503535 vom 27.10.1973 Punkt 4

4 Punkt 81 Tabelle III Anlage zum DPR 633/72

5 Erlass des Finanzministeriums Nr. 6/E vom 11.2.1998

6 Erlass des Finanzministeriums Nr. 362546 vom 28.3.1977

7 Rundschreiben des Finanzministeriums Nr. 14/330342 vom 17.4.1981 Punkt 5

8 Ziffer 24 Tabelle A, Teil II, Anlage DPR 633/72

9 Ziffer 24 Tabelle A, Teil II, Anlage DPR 633/72

10 Ziffer 127-terdecies Tabelle A, Teil III, Anlage DPR 633/72

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- zum Bau von bestimmten Infrastrukturen 10%<sup>11</sup>
- zum Bau von gleichgestellten Wohngebäuden 10%<sup>12</sup>
- ansonsten 22%.

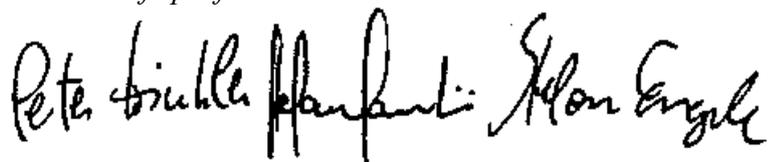
Nachdem es sich um subjektive Tatbestände handelt, die dem Verkäufer nicht unbedingt bekannt sein müssen, ist die Anwendung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von 4% oder 10% beim getrennten Verkauf des Wasserzählers selbstverständlich nur möglich, wenn der Käufer eine entsprechende Bescheinigung ausstellt.<sup>13</sup>

Die selben Überlegungen gelten, unserer Ansicht nach, auch für die Installation, die Miete und der Verkauf eines Wasserzählers zur Erfassung der Abwassermenge im Rahmen der Abwasserentsorgung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>11</sup> Ziffer 127-sexies Tabelle A, Teil III, Anlage DPR 633/72

<sup>12</sup> Ziffer 127-sexies Tabelle A, Teil III, Anlage DPR 633/72

<sup>13</sup> Rundschreiben Nr. 14/330342 vom 17.4.1981 und Nr. 1-E-8-480 vom 2.3.1994 Kapitel 2, Punkt 8